

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mädchenfüchsletags des SC Freiburg

### I. Geltungsbereich

- (1) Der SC Freiburg e.V. (nachfolgend: "SCF") veranstaltet den Mädchenfüchsletag im Freiburger „Schönbergstadion“. Die Bezeichnung dieser Veranstaltung lautet "Mädchenfüchsletag".
- (2) Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem SCF, vertreten durch den Vorstand, und den Kindern und Jugendlichen, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, im Hinblick auf den Mädchenfüchsletag finden diese "AGB SCF Mädchenfüchsletag" Anwendung.

### II. Betätigungsfeld

Der „Mädchenfüchsletag" findet an einem Tag statt und schließt unter anderem eine Verpflegung für die Teilnehmerinnen mit ein.

### III. Teilnehmer

Beim „Mädchenfüchsletag" können Mädchen der Jahrgänge 2007 - 2011 teilnehmen.

### IV. Vertragsschluss

- (1) In den Katalogen, Prospekten, Anmeldeformularen und auf den Webseiten des SCF ist noch kein rechtsverbindliches Angebot für einen Vertragsabschluss enthalten.
- (2) Ein Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrages geht von den Teilnehmern aus, vertreten durch den oder die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Hierbei sind die erforderlichen Angaben im Anmeldeformular zu tätigen. Die Anmeldung kann direkt auf der Webseite [www.scfreiburg.com](http://www.scfreiburg.com) unter „Frauen & Mädchen" durchgeführt werden.
- (3) Der SCF kann ein abgegebenes Angebot für die Teilnahme an einer Veranstaltung dadurch annehmen, dass er dem Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail oder auf dem Postweg zusendet. Der SCF ist darum bemüht, eine Entscheidung so schnell wie möglich herbeizuführen.

### V. Teilnehmergebühr

Die Bezahlung der Teilnehmergebühr von € 20,00 für die in Ziffer VI. genannten Leistungen erfolgt mittels Einzugsermächtigung, von der der SCF erst nach Versand der Teilnahmebestätigung Gebrauch macht.

### VI. Leistungen

In der Teilnehmergebühr inbegriffen ist die Teilnahme am „Mädchenfüchsletag“, die entsprechende Betreuung, ein T-Shirt sowie die Verpflegung an diesem Tag.

## VII. Rücktritt, Krankheits- und Verletzungsfall

- (1) Der Teilnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
- (2) Mit dem Rücktritt verliert der Teilnehmer das Recht, an der gebuchten Veranstaltung teilzunehmen.
- (3) Im Krankheits- oder Verletzungsfall erfolgt bei Nachweis durch ärztliches Attest eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrages.

## VIII. Annullierung der Veranstaltung

Im Falle höherer Gewalt hat der SCF das Recht, die Abhaltung des „Mädchenfuchsletag“ abzusagen. In diesem Fall vergütet er binnen 14 Tagen den Teilnahmebeitrag zurück

## IX. Kranken-, Haftpflichtversicherung

Jeder Teilnehmer muss über seine(n) Erziehungsberechtigte(n) kranken- und haftpflichtversichert sein. Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin-/Rückweg durch den SCF kranken- oder haftpflichtversichert.

## X. Haftung

- (1) Ansprüche des Teilnehmers bzw. des/der für ihn handelnden Erziehungsberechtigten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SCF, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SCF nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Einschränkungen des Abs. (1) und (2) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des SCF.

## XI. Ausschluss

Der SCF behält sich das Recht vor, den Teilnehmer aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers liegt (insb. bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholgenuss, bei strafbarem Verhalten sowie bei sonstigen groben Verstößen gegen Veranstaltungsregeln), von der Veranstaltung auszuschließen. Eine ganze oder teilweise Rückvergütung des Teilnahmebetrags ist in diesem Fall verwirkt.

## XII. Datenschutz

- (1) Sämtliche von den Erziehungsberechtigten übermittelten personenbezogenen Daten werden

vom SCF unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Der SCF ist berechtigt, die Daten an von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragte Dritte, insbesondere auch an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, zu übermitteln.

- (2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden von SCF dazu genutzt, um über Produkte und Dienstleistungen des SCF zu informieren. Die Teilnehmer können der Nutzung zu diesem Zweck jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem SCF widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an Sport-Club Freiburg e.V., Gesellschaftliches Engagement, Schwarzwaldstr. 193, 79117 Freiburg
- (3) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung des SC Freiburg gibt es unter: [scfreiburg.com/datenschutz](https://scfreiburg.com/datenschutz)
- (4) Die Kommunikationsdaten des SC Freiburg lauten: Sport-Club Freiburg e.V., Schwarzwaldstraße 193, 79117 Freiburg, E-Mail: [willairedt@scfreiburg.com](mailto:willairedt@scfreiburg.com)

### **XIII. Recht am eigenen Bild/der eigenen Stimme**

Jeder Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten willigen unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien (unter anderem Zeitungen, Radio, Fernsehen, SCTv, Internet, Heimspiel, Flyer, Plakate) ein in die unentgeltliche Verwendung des Bildes der Teilnehmer und der Stimmen durch den SCF für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom SCF oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Vervielfältigung und Benutzung des Bildes/der Stimme in üblicher und angemessener Weise.

### **XIV. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Punkte dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.